

Anzeige über die Veranstaltung eines Glücksspiels als Kleine Lotterie oder Ausspielung

(mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der örtlichen Ordnungsbehörde vollständig ausgefüllt
– ☒ angekreuzt und unterzeichnet einzureichen)

Veranstalter Organisationen, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, fallen nicht unter die Allgemeine Erlaubnis. Ihnen kann auch keine Erlaubnis zur Veranstaltung einer Kleinen Lotterie/Ausspielung erteilt werden, selbst wenn der Ertrag der Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf darüber hinaus keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist zulässig.			
☐ Veranstalter, der nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz von der Körperschaftsteuer befreit ist		☐ Sportverein	
☐ Institution oder Organisation der Kinder- und Jugendhilfe sowie Kinder- und Jugendpflege		☐ Feuerwehr	
☐ Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft		☐ Stiftung	
Der entsprechende Nachweis ☐ ist beigelegt ☐ liegt der Ordnungsbehörde vor Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes ☐ ist beigelegt			
Name des Veranstalters			
Anschrift			
Erreichbarkeit		Tel.:	Fax:
E-Mail:			
Verantwortliche Person			
Name, Vorname			
Anschrift			
Erreichbarkeit		Tel.:	Fax:
E-Mail:			
Veranstaltungsart Es dürfen keine Prämien- oder Schlussziehungen stattfinden.		☐ Kleine Lotterie (Entgeltlicher Erwerb einer Chance auf einen Geldgewinn) ☐ Ausspielung (Kleine Lotterie mit dem Unterschied des entgeltlichen Erwerbs einer Chance auf einen Sachgewinn oder geldwerten Vorteil; in geschlossenen Räumen veranstaltet auch Tombola genannt)	
Veranstaltungsorte (genau beschrieben) Nur innerhalb einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises, nicht aber in Spielhallen, zulässig.			
Veranstaltungszeitraum Der Losverkauf darf die Dauer von drei Monaten innerhalb eines Jahres nicht überschreiten.			
Veranstaltungszweck Der Reinertrag der Veranstaltung ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.			
☐ Satzungszweck		☐ Satzung ist beigelegt	
☐ genaue Beschreibung		☐ Satzung liegt der Ordnungsbehörde vor	
☐ Anlage ist beigelegt			
Spielplan Mit detaillierter Darlegung der Sicherstellung der Gewinnsummen- und Reinertragserzielung bei weniger verkauften als der im Spielplan festgelegten Losanzahl, sofern für die geplanten Gewinne Kosten entstehen.		Losanzahl x Lospreis € = Spielkapital € (höchstens 40.000€). Der Anteil des Reinertrags am Spielkapital beträgt % und der Anteil der Gewinnsumme am Spielkapital % (jeweils mindestens 1/3).	

Für die angezeigte Veranstaltung ist dem o.a. Lotterieveranstalter gemäß der Allgemeinverfügung des Ministeriums des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.06.2026 (MBL. NRW. 2026 Nr. 150) unter den darin aufgeführten Voraussetzungen die Allgemeine Erlaubnis für seinen räumlichen Wirkungskreis erteilt.

Die in den auf der Folgeseite wiedergegebene Allgemeinverfügung enthaltenen Voraussetzungen habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift der verantwortlichen Person

Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen
Allgemeinverfügung des Ministeriums des Innern
Vom 11. Juni 2026

1.

Auf Grund des § 18 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 vom 29. Oktober 2020 (GV. NRW. 2021 S. 459), der durch Staatsvertrag vom 24. März 2022 (GV. NRW. S. 682) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 14 und 15 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 772, ber. S. 1102) geändert worden ist, wird Lotterieveranstalterinnen und Lotterieveranstalter im Sinne des § 14 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sowie

- a) Institutionen und Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Kinder- und Jugendpflege,
- b) Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften,
- c) Sportvereinen,
- d) Feuerwehren und
- e) Stiftungen

die allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen) für ihren räumlichen Wirkungskreis erteilt.

Die allgemeine Erlaubnis gilt nur für Lotterien und Ausspielungen,

- 1. die sich nicht über das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises hinaus erstrecken,
- 2. bei denen das Spielkapital (= Anzahl der Lose multipliziert mit dem Lospreis) den Wert von 40000 Euro nicht übersteigt,
- 3. bei denen der Losverkauf die Dauer von drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten nicht überschreitet,
- 4. bei denen keine Prämien- oder Schlussziehungen vorgesehen sind,
- 5. deren Spielplan einen Reinertrag und eine Gewinnsumme von jeweils mindestens einem Drittel der Entgelte (Gesamtpreise der Lose) vorsieht,
- 6. deren Reinertrag gemäß § 14 Absatz 4 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag der Veranstaltung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird und
- 7. die keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen.

Allein durch die Zuführung des Ertrages der Veranstaltung zu gemeinnützigen Zwecken wird nicht ausgeschlossen, dass die Organisation wirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Vorgaben des § 15 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 bleiben unberührt. Die allgemeine Erlaubnis wird nur für die Fälle erteilt, die die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 bis 7 erfüllen und in denen die Veranstalterin oder der Veranstalter zu den in Satz 1 genannten Institutionen gehört.

Der Spielplan muss, wenn für die geplanten Gewinne Kosten entstehen, detailliert darlegen, wie sichergestellt wird, dass sowohl die Gewinnsumme als auch der Reinertrag bei weniger verkauften Losen als im Spielplan festgelegt erzielt werden wird.

Tombolas sind Ausspielungen im Sinne der allgemeinen Erlaubnis.

2.

Im Zusammenhang mit einer Veranstaltung nach Nummer I ist das Betreiben von Wirtschaftswerbung zu unterlassen. Davon nicht umfasst ist der bloße Hinweis auf Sponsorinnen und Sponsoren von Warengewinnen.

Auf dem Vertriebsweg ist in verständlicher Sprache gut sichtbar darüber zu informieren, dass

1. die Teilnahme nur volljährigen geschäftsfähigen Personen gestattet ist und Gewinne nicht an Minderjährige ausgehändigt oder ausgezahlt werden, selbst wenn der Kauf des Loses durch eine volljährige Person erfolgte, und
2. mit der Teilnahme an Glücksspiel die Gefahr verbunden ist, an Glücksspielsucht zu erkranken.

Der Vertrieb der Lose über das Internet ist nicht erlaubt.

Die Auszahlung oder Übergabe eines Gewinns erfolgt nur nach vorheriger Identifizierung an volljährige Personen gegen Vorzeigen des Personalausweises oder eines vergleichbaren Ausweisdokuments. Das Vorzeigen des Personalausweises oder eines vergleichbaren Ausweisdokuments kann durch eine volljährige Teilnehmerin oder einen volljährigen Teilnehmer der Lotterie vor Ort erfolgen. Soweit die Teilnehmerin oder der Teilnehmer durch persönliches Erscheinen optisch wahrgenommen wird und keine Zweifel (zum Beispiel auch durch persönliche Bekanntheit) an der Volljährigkeit bestehen, ist das Vorzeigen des Personalausweises oder eines vergleichbaren Ausweisdokuments entbehrlich. Gleiches gilt, wenn ein Gewinn durch eine volljährige bevollmächtigte Person abgeholt wird und keine Zweifel an der Volljährigkeit bestehen. Die §§ 6a bis 6j des Glücksspielstaatsvertrags 2021 finden keine Anwendung.

3.

Die Kleine Lotterie oder Ausspielung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der örtlichen Ordnungsbehörde unter Angabe des Spielkapitals und der Dauer der Kleinen Lotterie oder Ausspielung schriftlich anzuzeigen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Unterlagen beizubringen, die der örtlichen Ordnungsbehörde die Prüfung ermöglichen, ob die angezeigte Kleine Lotterie oder Ausspielung die rechtlichen Vorgaben erfüllt. Hierzu gehört unter anderem die Vorlage des Spielplans. Die zuständige Behörde hat das Recht, weitere Unterlagen nachzufordern, soweit diese zur Prüfung der Voraussetzungen der §§ 14 und 15 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag erforderlich sind.

4.

Das Recht der örtlichen Ordnungsbehörden zum Erlass nachträglicher Auflagen gemäß § 15 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag sowie die Möglichkeit eine allgemein erlaubte Veranstaltung im Einzelfall gemäß § 15 Absatz 1 und 2 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag zu untersagen, bleiben unberührt.

5.

Der Widerruf der allgemeinen Erlaubnis sowie die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung durch Auflagen bleiben vorbehalten, insbesondere für den Fall, dass die örtliche Ordnungsbehörde Kenntnis über die Nichteinhaltung oder den Wegfall der Erlaubnisvoraussetzungen erlangt.

6.

Die §§ 32 und 33 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2065), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 752) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 29 und 30 der Rennwett- und Lotteriegesetz-Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. November 2021 (BGBl. I S. 4900) geändert worden ist, sind hinsichtlich der steuerlichen Pflichten entsprechend anzuwenden. Abweichend von der dort festgelegten Anmeldefrist ist die jeweilige Einzelveranstaltung einer Kleinen Lotterie oder Ausspielung nach dieser allgemeinen Erlaubnis mindestens zwei Wochen vor Beginn bei dem landesweit für die Lotteriesteuerung zuständigen Finanzamt Köln-Alstadt, Am Weidenbach 2-4, 50676 Köln unter Angabe des Namens und der Anschrift der Veranstalterin oder des Veranstalters, des Ortes und des Zeitraumes der Veranstaltung, der geplanten Zahl der Lose, der Lospreise und des geplanten Reinertrages sowie unter Beifügung einer Kopie der Anmeldung bei der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde anzumelden.

7.

Die allgemeine Erlaubnis wird am 1. Juli 2026 wirksam und ist bis zum Ablauf des 30. Juni 2031 befristet.